

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kraftfahrzeugsachverständigenbüros Rüdiger Elblein GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Die Erstellung des Gutachtens vom Auftragnehmer (AN) für den Auftraggeber (AG) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Im Nachfolgenden wird der Auftragnehmer gekürzt mit AN und der Auftraggeber mit AG bezeichnet.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung ist in der Regel schriftlich zu erteilen. Mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegeben und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich.

Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß darzulegen, um so eine ordnungsgemäße gutachterliche Bearbeitung für den AN sicherzustellen bzw. zu ermöglichen. Alt- und Vorschäden sind vom AG deutlich und rechtzeitig dem AN anzuzeigen. Werden unrichtige Angaben mitgeteilt oder Tatsachen verschwiegen oder Dokumente überhaupt nicht oder verspätet eingereicht, so dass deren Verwendung nicht mehr möglich ist, gehen die daraus entstehenden Nachteile zu Lasten des AG.

3. Vollmacht

Der AG legitimiert den AN zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

4. Zahlungsbedingungen

Termin für die Zahlung des Sachverständigenhonorars ist in der Gebührenrechnung ausdrücklich und jederzeit erkennbar vermerkt. Diesen Fälligkeitstermin hat der AG unbedingt für dessen Zahlung einzuhalten. Bei Zahlungen ist die Gutachten-/Rechnungs-Nummer des AN anzugeben. Hat der AG seinen Schadenersatzanspruch in Höhe des Sachverständigenhonorars an den AN abgetreten, so bleibt dennoch der AG für den völligen Ausgleich des Sachverständigenhonorars gegenüber dem AN verantwortlich bzw. zahlungsverpflichtend. Dieser Fall tritt ein, wenn durch noch nicht erfolgte Regulierung des Haftpflichtversicherers beim Sachverständigenbüro bereits der Fälligkeitstermin von 30 Kalendertagen überschritten ist. Nur der AN kann einen weiteren Zahlungsaufschub einräumen, falls es für ihn einen berechtigten Anlass gibt.

Wird der AG durch Mahnung in Verzug gesetzt, so dann im Falle bei Nichtzahlung des Sachverständigenhonorars der AN ohne vorherige Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren beantragen und im weiteren Verlauf auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den AG einleiten.

5. Sachverständigenhonorar

Das Sachverständigenhonorar berechnet sich bei Schadengutachten auf Grundlage der Schadenhöhe und setzt sich aus einem Grundhonorar und Nebenkosten zusammen. Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die ausgewiesenen Reparaturkosten zzgl. einer Wertminderung maßgebend. Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schadenereignis die Berechnungsgrundlage.

Bei zu vereinbarenden Abrechnung auf Stundenbasis gilt der Verrechnungssatz von € 160,- pro Stunde plus Nebenkosten.

Eine Änderung des Stundenverrechnungssatzes kann nur durch Zustimmung des AN erfolgen.

Sämtliche aufgeführten €-Beträge verstehen sich immer zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Rechnungsprüfungsbericht / Nachbesichtigung

Rechnungsprüfungsberichte und Nachbesichtigungen gelten **grundsätzlich** als neue Aufträge und werden mit 25 % des sich aus der Honorartabelle ergebenden Grundhonorars zzgl. Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

7. Stornierungen

Auftragsstornierungen sind sofort schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Stornierungskosten werden pauschal mit € 120,- zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und gegenüber dem AG geltend gemacht, die innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Geschäftskonto des AN zu überweisen sind.

8. Gutachtenerstellung

Der AG erhält, sofern nicht anders vereinbart, das Gutachten in dreifacher Ausfertigung, bestehend aus einem Original mit Original-Lichtbildsatz und zwei Duplikaten mit einem Lichtbildsatz. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbild-Negativsatz bzw. die Bilddateien verbleiben beim AN.

Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt der Gutachten für Haftpflicht- und Kaskoschäden entsprechen den Richtlinien des BVSK (Bundesverband der freiberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen für Kraftfahrzeugschäden und -bewertungen). Der AG hat die Möglichkeit, sich bei Streitfällen auch an die Geschäftsstelle des BVSK, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Tel.: 030/2537850 zu wenden.

9. Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens erfolgt in der Regel an den AG.

Soll das Gutachten auch an Dritte erfolgen, so haftet hierfür nicht der AN, falls daraus für den AG irgendwelche Nachteile entstehen.

Für den Fall, dass das Gutachten ausdrücklich per Nachnahme versandt werden soll, so ist der AN von den dadurch entstehenden Kosten zu befreien.

10. Mängelbeseitigung

Der AN ist verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Der AG ist verpflichtet, etwa von ihm im Gutachten entdeckte Mängel binnen eines Monats nach Erhalt der Expertise dem AN mitzuteilen.

Der AN hat das Recht, berechnigte Mängel zu beseitigen und das Gutachten nachzubessern.

11. Haftung / Verjährung

Der AN ist für ein eingetretenes Ereignis nur dann verantwortlich, wenn ihm sowohl Verschulden als auch ein dadurch Kausal entstandener Schaden nachgewiesen wurde.

Auf Grund bestehender Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung übernimmt der hinter dem AN stehende Versicherer eigenständig die Bearbeitung und Beurteilung der Schadenereignis-Folgen.

Soweit ein Schadenersatzanspruch des AG Kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt dieser nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen ab dem Zeitpunkt, in dem der begründete Anspruch nachweislich entstanden ist.

12. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Gerichtsstand

Vereinbarungsgemäß gilt als Gerichtsstand: Dortmund.

14. Änderungen und Ergänzungen

Vorhergehende Allgemeine Geschäftsbedingungen bedürfen bei Änderungen und Ergänzungen jederzeit der Schriftform.

15. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst Nahe kommt.